

Hygienekonzept

Ev.-luth. Kirchengemeinde

St. Georg zu Delligsen

Allgemeines

Wir alle sind in der Verantwortung mitzuhelfen, die Pandemie einzudämmen.

Das Corona-Virus stellt eine ernsthafte und mitunter auch lebensgefährliche Bedrohung für die Gesundheit der Menschen dar. Solange es noch keinen Impfstoff gibt, sind anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten. Die Minimierung der Anzahl von persönlichen Kontakten, das Einhalten des Abstandsgebots und die Maskenpflicht sind sehr wirksames Mittel zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Die übergeordneten Ziele des Kirchenvorstands in der Zeit der Pandemie sind:

- der Schutz der Gesundheit aller Teilnehmenden und Beschäftigten
- die Aufrechterhaltung des Betriebs des Ev. Kindergartens Delligsen und
- die stetige Durchführung von Gottesdiensten

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für das gesamte Außengelände (Kirchvorplatz und Grünanlage) und in allen Gebäuden (St. Georg Kirche, Pfarramt/Kirchenbüro sowie Familien- und Gemeindezentrum) der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Delligsen. Für den Ev. Kindergarten Delligsen gibt es ein eigenes Hygienekonzept.

Hausrecht

Die Mitglieder des Kirchenvorstands und die Beschäftigten der Kirchengemeinde üben das Hausrecht aus.

Sollten sich Anwesende nicht an Vorgaben des Bundes, des Landes Niedersachsen, der Landeskirche Braunschweig, der Propstei Gandersheim-Seesen, des Hygienekonzeptes der Kirchengemeinde oder mündliche Anweisungen halten, haben die Mitglieder des Kirchenvorstands und die Beschäftigten der Kirchengemeinde unverzüglich die Anwesenden über ihr Fehlverhalten aufzuklären. Es ist - freundlich wie bestimmt - auf ein sofortiges Einhalten der Vorgaben hinzuwirken.

Sollten Anwesende sich danach weiterhin nicht an Vorgaben halten, erfolgt eine zweite Aufforderung. Die zweite Aufforderung soll mit dem Hinweis versehen werden, dass bei Fortsetzung des Fehlverhaltens der Aufenthalt auf dem Grundstück bzw. im Gebäude nicht möglich sein wird und umgehend eine Verweisung von Haus- und Grundstück erfolgen wird.

Zur Umsetzung des Hausrechts wird bei Bedarf die Unterstützung der Polizei angefordert.

Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache das Pfarramt, das Familien- und Gemeindezentrum und die St. Georg Kirche nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) dürfen Pfarramt, Familien- und Gemeindezentrum und St. Georg Kirche betreten werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptombefreiheit dürfen Pfarramt, Familien- und Gemeindezentrum und St. Georg Kirche wieder aufgesucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Abstand

Jede Person hat zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, 1,5 m Abstand einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt ab Grundstücksgrenze auf dem gesamten Außengelände und in allen Gebäuden der Kirchengemeinde. Auf das Abstandsgebot weisen Gebotsschilder an den Eingängen hin.

Maskenpflicht

Jede Person ab Vollendung des sechsten Lebensjahres hat auf dem gesamten Gelände der Kirchengemeinde und in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Dies gilt auch für kurze Gänge über das Kirchengelände, beispielsweise dem Bringen und Abholen von Personen. Auf die Maskenpflicht weisen Gebotsschilder hin.

Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen von einer durchgängigen Pflicht zum Tragen einer MNB zulassen.

Eine MNB ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt.

Transparente Visiere aus PET Kunststoff oder ähnlich, sind keine geeignete MNB.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, vom Tragen einer MNB befreit sind, haben ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung mitzuführen und beim Betreten der Gebäude unaufgefordert vorzulegen. Wenn für Gottesdienste oder Veranstaltungen eine Anmeldung erforderlich sein sollte, ist auf eine Befreiung von der Tragepflicht einer MNB schon in der Anmeldung hinzuweisen.

Handhygiene

In den Eingangsbereichen der Gebäude stehen Spender mit Handdesinfektionsmittel bereit. Jede Person hat unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes, beide Hände gründlich zu desinfizieren.

Lüften

Aerosole reichern sich in geschlossenen Innenräumen schnell an und verteilen sich im gesamten Raum. Aerosole sind ein möglicher Übertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen erhöht sich das potenzielle Risiko einer Übertragung durch Aerosole. Regelmäßiges Lüften – durch Stoß- und Querlüften kann das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduzieren.

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Durch das Lüften gelangt Frischluft in den Raum, wodurch die Aerosolkonzentration gesenkt werden kann. Je mehr Frischluft zugeführt wird, desto stärker werden die Aerosole in der Raumluft verdünnt.

Dienst- und Versammlungsräume, insbesondere wenn sich mehrere Personen darin aufhalten, müssen regelmäßig gelüftet werden. Dies sollte entweder über weit geöffnete Fenster (Stoßlüftung) über mehrere Minuten oder – noch wirksamer – durch das Querlüften erfolgen.

Sind viele Personen im Raum, soll auch während des Treffens regelmäßig und gründlich gelüftet werden. In den Abschnitten Pfarramt, Familien- und Gemeindezentrum und St. Georg Kirche finden sich detaillierte Vorgaben.

Datenerhebung - Aufbewahrung - Auskunftspflicht

Jede für die Durchführung eines Gottesdienstes sowie einer Veranstaltung im Familien- und Gemeindezentrum verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten, Erhebungsdatum und Uhrzeit geführt wird. Die Kontaktdaten beinhalten: Nachname, Vorname, Straße mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Telefonnummer.

Die Anwesenheitslisten mit Kontaktdaten werden nur erhoben und für vier Wochen aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Daten werden nur dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt.

Die Listen werden von ausgewiesenen und zur Vertraulichkeit verpflichteten Beschäftigten oder Mitgliedern des Kirchenvorstands geführt. Die Unterlagen werden, vor unbefugter Nutzung gesichert, im Pfarramt aufbewahrt und einen Monat nach dem jeweiligen Gottesdienst bzw. der Veranstaltung vernichtet.

Jede teilnehmende Person ist zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe der Kontaktdaten verpflichtet. Auf Bitte eines Mitglieds des Kirchenvorstands hat eine teilnehmende Person, den Personalausweis zur Einsicht und Übertragung der Kontaktdaten vorzulegen. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung, so darf ein Zutritt in die Gebäude bzw. ein weiterer Aufenthalt nicht gewährt werden.

Anpassung an die Entwicklung in der Region

Der Kirchenvorstand wird das Hygienekonzept bzw. Einzelregelungen in Abhängigkeit der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen in der Region treffen.

Kirchenvorstandsvorsitzender Carsten Schillert erstellt in Abstimmung mit Pfarrer Paul-Gerhard Feilcke einen täglichen Lagebericht. Beide legen, basierend auf den Lagebericht, die operativen Handlungsfolgen für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg fest. Die grundsätzliche Vorgehensweise basiert auf Entscheidungen des Kirchenvorstands.

Maßgeblich wird dabei nicht nur die Lage und Entwicklung im Landkreis Holzminden sein. Die Kirchengemeinde liegt im äußersten Osten des Landkreises Holzminden und grenzt direkt an Gebiete im Landkreis Hildesheim und Landkreis Northeim. Zudem ist die hohe Zahl der Berufspendler in die Region Hannover für die Kirchengemeinde signifikant.

Der Kirchenvorstand wird sämtliche Angebote und Regelungen überprüfen, wenn in den Landkreisen Holzminden, Hildesheim oder Northeim sowie der Region Hannover:

- die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung **35** oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen
- die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung **50** oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen
- die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung **100** oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen

überschreiten.

Zudem wird die Lage in den weiteren Nachbarlandkreisen Hameln-Pyrmont, Höxter (Nordrhein-Westfalen) und Lippe (Nordrhein-Westfalen) sowie in den Landkreisen Goslar (Kirchenzentrum Seesen) und Wolfenbüttel (Landeskirchenamt) berücksichtigt.

Pfarramt/Kirchenbüro

**Es gelten die Vorgaben aus dem Abschnitt „Allgemeines“,
soweit hier nicht weiterführende Regelungen getroffen werden.**

Betreten des Pfarramts

Besucherinnen und Besucher melden sich möglichst telefonisch oder per Mail im Pfarrbüro an, sofern ihr Anliegen nicht mittels Telefonats, Brief oder E-Mail geklärt werden kann.

Nur einzelne Besuchende oder Personen eines Hausstandes sollen sich gleichzeitig im Pfarramt aufhalten. Weitere Besuchende warten ggf. außerhalb des Gebäudes im Bereich des Carports am Pfarramt.

Den Zugang sowie ggf. die Zuweisung von Wartezonen regeln Pfarrer und Pfarramtssekretärin über die Türklingelanlage.

Laufwege / Unterarmtüröffner / Trennwände

Die Laufwege für Besuchende sind durch Bodenmarkierungen im Flur und Pfarramtsbüro gekennzeichnet.

Die Türen sind mittels der montierten Unterarmtüröffner zu öffnen bzw. zu schließen.

Die Arbeitsplätze von Pfarrer und Pfarramtssekretärin sind durch Trennwände aus Acrylglas von den Besuchenden getrennt. Besuchende bleiben auf der dem Flur zugewandte Seite der Trennwände.

WC

Das WC im Erdgeschoss steht Besuchenden des Pfarramts/Kirchenbüros nicht zur Verfügung. Der Pfarrer nutzt das WC in seiner Dienstwohnung, so dass das WC grundsätzlich nur den Beschäftigten der Kirchengemeinde zur Verfügung steht.

Lüften

Die Büros von Pfarramtssekretärin und Pfarrer sollen, sofern witterungsbedingt ein ständiges Querlüften nicht zumutbar ist, mindestens alle 60 Minuten für mindestens 5 Minuten (besser 10-15 Minuten) mittels weit geöffneter Fenster (Stoßlüftung) Frischluft zugeführt werden.

Sollten sich Besuchende im Pfarramt aufhalten, ist das Zeitintervall auf 30 Minuten zu reduzieren.

Die vorgenannte Lüftungsempfehlung gilt bei tatsächlicher Raumnutzung auch für die anderen Räume im Erdgeschoss insbesondere den Besprechungsraum sowie „Diakonenzimmer“, Teeküche und WC.

Büroartikel

Besuchende nutzen möglichst selbst mitgebrachte Stifte, um ggf. erforderliche Unterschriften leisten zu können. Sollten Besuchende Stifte oder andere Büroartikel benutzen, sind diese nach Gebrauch von Beschäftigten zu desinfizieren.

Reinigung

Das Pfarramt wird weiterhin in der bisherigen Intensität und Häufigkeit durch eine Beschäftigte der Kirchengemeinde gereinigt und kann umgehend an die tatsächliche Nutzung der Räume angepasst werden. Die Verwendung von Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung wurde erhöht.

Familien- und Gemeindezentrum (FamZ)

**Es gelten die Vorgaben aus dem Abschnitt „Allgemeines“,
soweit hier nicht weiterführende Regelungen getroffen werden.**

Seit dem 13. März 2020 sind Angebote im Familien- und Gemeindezentrum ausgesetzt. Dieses betrifft u. a.: Krabbelgruppe, Abendessenkreis der Initiative "Hand-in-Hand", Frauenhilfe, Frauenkreis, Geburtstagstreff, GeorgsSpatzen, GeorgsTöne, Nähtreff, und Kochabende.

Treffen dieser Gruppen/Angebote der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Delligsen an anderer Stelle (öffentlicher oder privater Bereich) sind untersagt. Die Wiederaufnahme der Gruppenaktivität, unabhängig vom Ort des Treffens, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands.

Sollten sich Personen aus den vorgenannten ausgesetzten Angeboten, wider der ausdrücklichen Untersagung, an anderen Orten treffen, handelt es sich nicht um eine Veranstaltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Delligsen.

Nutzbare Räume im FamZ

Folgende Räume können während der Corona-Pandemie genutzt werden: Chorraum-Foyer-Gemeindesaal (beide Trennwände werden vollständig geöffnet), Flur, Barrierefreies-WC, Herren-WC, Damen-WC. Die Türen sind, sofern vorhanden, mittels Unterarmtüröffner zu öffnen bzw. zu schließen.

Die Küche steht für Veranstaltungen im Chorraum-Foyer-Gemeindesaal grundsätzlich nicht zur Verfügung. Kaltgetränke und Gläser werden auf einem Servierwagen oder auf den Tischen im Chorraum-Foyer-Gemeindesaal bereitgestellt. Beschäftigten des Kindergartens stehen in der Küche die Spülmaschine und weitere Küchenutensilien zur Verfügung.

Nutzung - Personenzahl

Im Chorraum-Foyer-Gemeindesaal dürfen sich, unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m, zeitgleich maximal 25 Personen aufhalten. Der Kirchenvorstand legt eine Höchstzahl für jede Veranstaltung fest und stimmt Vorgehen wie auch ggf. individuelle Auflagen mit den Nutzerinnen und Nutzern ab.

Die Gruppenleitung wendet sich bei einem Interesse auf Wiederaufnahme der Tätigkeit im FamZ, über das Pfarramt an den Kirchenvorstand. Dieses Hygienekonzept ist einzuhalten, zudem werden für jede Nutzungsart individuelle Rahmenbedingungen abgestimmt. Folgende Nutzungen sind derzeit möglich.

Gottesdienst und Andachten (Winterkirche von Januar 2021 bis Gründonnerstag 2021)
maximal 20 Teilnehmende zuzüglich fünf Leitende/Gestaltende (Pfarrer, Kantorin, Küsterin und zwei Kirchenvorsteher)

Konfirmandenunterricht maximal 24 Konfirmanden und 1 Pfarrer

Kirchenvorstand (öffentliche Sitzungen)
maximal 12 Kirchenvorsteher 5 Beschäftigte und bis zu 8 Gemeindemitglieder/Gäste

weitere Gremiensitzungen von Kirchengemeinde und Kindergarten
maximal 25 Anwesende

Café Kinderwagen (nur im Gemeindesaal) – **bis auf Weiteres ausgesetzt**

Musikeinzelunterricht (nur im Gemeindesaal) – **bis auf Weiteres ausgesetzt**

Maskenpflicht im FamZ

Jede Person ab Vollendung des sechsten Lebensjahres hat auf dem Kirchvorplatz und im FamZ eine MNB zu tragen. Auf die Maskenpflicht weisen Gebotsschilder an den Eingängen hin.

Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die MNB abgenommen werden. Sie ist erneut aufzusetzen, wenn sich eine Person im Raum oder im FamZ bewegt sowie das FamZ wieder verlassen möchte.

Der Kirchenvorstand kann die Regelungen zur Maskenpflicht der Infektionslage anpassen (s. a. Allgemeines - Anpassung an die Entwicklung in der Region).

Beschäftigte des Kindergartens dürfen das FamZ nur für die Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten betreten.

Sie haben beim Betreten durch den Bewegungsraum, ab der Innentür „Bewegungsraum/Flur FamZ“ eine MNB zu tragen, wenn Sie z. B. die Küche im FamZ nutzen.

Die Nutzung des FamZ als Durchgang zum Parkplatz am Pfarramt oder zur Raucherecke an der Kirche ist ihnen nicht gestattet.

WC

Herren-WC (drei Urinale, 1 Kabine), Damen-WC (3 Kabinen) und Barrierefreies-WC dürfen jeweils nur von einer Person zeitgleich betreten werden.

Sofern eine Person aus persönlichen Gründen wie z. B. Alter, Erkrankung oder Behinderung eine Begleitperson benötigt, darf ein WC von bis zu zwei Personen betreten werden.

Lüften

Sofern witterungsbedingt ein ständiges Querlüften nicht zumutbar ist, muss mindestens alle 30 Minuten für mindestens 5 Minuten (besser 10-15 Minuten) mittels weit geöffneter Fenster (Stoßlüftung) Frischluft zugeführt werden.

Der oder die Gruppenleitende hat sicherzustellen, z. B. mittels „Eieruhr“ oder „Timer“ des Smartphones, dass alle 30 Minuten die Lüftungspause zwingend eingehalten wird.

Reinigung

Das FamZ wird weiterhin anlassbezogen in der bisherigen Intensität und Häufigkeit durch eine Beschäftigte der Kirchengemeinde gereinigt und kann umgehend an die tatsächliche Nutzung der Räume angepasst werden. Die Verwendung von Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung wurde erhöht.

Jeder Gruppenverantwortliche bzw. Veranstaltungsleitender hat dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Verlassen des FamZ, Oberflächen und Gegenständen die berührt werden, mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden.

St. Georg Kirche

**Es gelten die Vorgaben aus dem Abschnitt „Allgemeines“,
soweit hier nicht weiterführende Regelungen getroffen werden.**

Nutzung - Personenzahl

In Gottesdiensten und bei Veranstaltungen in der St. Georg Kirche, unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m, dürfen zeitgleich maximal 45 Teilnehmende anwesend sein. Zusätzlich dürfen sich 5 Leitende/Gestaltende (Pfarrer, Prädikantin oder Lektorin); eine Küsterin, eine Kantorin bzw. ein Organist/Organistin und zwei Kirchenvorsteher) in der Kirche aufhalten. Die Höchstzahl von 50 Personen darf nicht überschritten werden.

Der Kirchenvorstand kann die Regelungen zur Personenzahl der Infektionslage anpassen (s. a. Allgemeines - Anpassung an die Entwicklung in der Region).

Maskenpflicht in der Kirche

Jede Person ab Vollendung des sechsten Lebensjahres hat auf dem Kirchvorplatz und in der Kirche eine MNB zu tragen. Auf die Maskenpflicht weisen Gebotsschilder an den Eingängen hin.

Nach Einnahme des Sitzplatzes kann die MNB abgenommen werden. Sie ist erneut aufzusetzen, wenn sich eine Person in der Kirche den Standort wechselt sowie die Kirche wieder verlassen möchte.

Der Kirchenvorstand kann die Regelungen zur Maskenpflicht der Infektionslage anpassen (s. a. Allgemeines - Anpassung an die Entwicklung in der Region).

Sitzplätze

Es stehen nur in jeder dritten Sitzbank im Kirchenschiff, jeweils an beiden Außenseiten der Bank, jeweils ein Sitzplatz zur Verfügung. Die gesperrten Kirchenbänke sind durch rotes Kordelband gekennzeichnet. Die Zugänge zu den freien Kirchenbänken ist durch eine grüne Bodenmarkierung gekennzeichnet.

Im Kirchenschiff stehen damit maximal 30 Sitzplätze für Personen aus unterschiedlichen Haushalten zur Verfügung. Mehrere Personen aus einem Haushalt dürfen gemeinsam auf einer Bank sitzen. Auf der Empore befinden sich weitere 15 Sitzplätze.

Die Teilnehmenden haben keine freie Sitzplatzwahl. Kirchenvorsteher und Küsterin weisen die Sitzplätze zu. Vorrangig sollen den Teilnehmenden Sitzplätze im Erdgeschoss zugewiesen werden. Dabei werden die Teilnehmenden zunächst auf Sitzplätze in der Nähe zum Altar geleitet und nach und nach die Plätze bis zum Kirchturm belegt.

Nach Beendigung des Gottesdienstes/der Veranstaltung geleiten die Kirchenvorsteher zunächst die Teilnehmenden, die in der Nähe des Ausganges sitzen heraus. Es folgen nach und nach die Teilnehmenden bis zum Altarraum.

Die Teilnehmenden und Leitenden/Gestaltenden werden in Sitzpläne für Erdgeschoss und Empore eingetragen.

Gesang

Der Gemeindegesang ist verboten.

Zulässig ist nur ein Sologesang von Pfarrer/Prädikantin/Lektorin, Kantorin oder einer zum Gesang beauftragten Person im Altarraum oder an der ausgewiesenen Stelle auf der Empore.

Gottesdienstbegleiter / Gesangbücher

Gesangbücher werden nicht ausgeteilt. Einweg-Gottesdienstbegleiter werden vor dem Gottesdienstbeginn an die ausgewiesenen Plätze ausgelegt. Nach Beendigung des Gottesdienstes können die Teilnehmenden die Gottesdienstbegleiter mitnehmen oder im Kirchturm in einer Abfallkiste abzulegen

WC

Die WC-Anlagen im Familien- und Gemeindezentrum sowie im Pfarramt stehen den Teilnehmenden nicht zur Verfügung.

Lüften

Die Kirche ist vor einem Gottesdienst oder einer Veranstaltung gründlich zu lüften. Die Pendeltür zwischen Turm und Kirchenschiff sowie beide Flügel der Eingangstür bleiben dauerhaft geöffnet. Die seitlichen Fenster im Kirchenschiff sollen möglichst geöffnet werden, wenn es witterungsbedingt möglich ist (kein starker Wind, Regen oder Schneefall).

Heizung

Die Kirche wird nicht geheizt. Mit der Heizungsanlage wird nur so viel Wärme erzeugt, um Schäden am Gebäude und Inventar zu verhindern.

Die Teilnehmenden können gern eigene „Wolldecken“ als Kälteschutz zum persönlichen Gebrauch mitbringen. Eine Weitergabe an Dritte oder Lagerung in der Kirche ist nicht gestattet.

Es stehen zudem jeweils 45 beige und hellgraue „Woldecken“ der Kirchengemeinde zur Verfügung. Nach einem Einsatz von „Woldecken“ wird die komplette Farbgruppe „beige vs. hellgrau“ gewechselt. Zwischen einer Wiederverwendung der kircheneigenen Decken muss eine Pause von mindestens 10 Tagen liegen.

Die kircheneigenen Decken werden auf Nachfrage im Kirchturm von Kirchenvorstehern ausgegeben und nach Gebrauch am Sitzplatz in der Kirche liegen gelassen.

„Kleidungsknigge“

Teilnehmende werden ausdrücklich aufgefordert, warme Kleidung zu tragen. Das Tragen von warmer Winterkleidung wird empfohlen. Das Aufbehalten einer Kopfbedeckung im Gottesdienst wird ausdrücklich angeregt.

Klingelbeutel – Kollekte am Ausgang

Während der Corona-Pandemie wird kein Klingelbeutel im Gottesdienst rumgereicht. Am Ausgang im Kirchturm wird um eine Kollekte gebeten. Der Kollektenzweck wird im Gottesdienst bekannt gegeben.

Reinigung

Die Kirche wird weiterhin anlassbezogen in der bisherigen Intensität und Häufigkeit durch eine Beschäftigte der Kirchengemeinde gereinigt und kann umgehend an die tatsächliche Nutzung der Räume angepasst werden. Die Verwendung von Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung wurde erhöht.

Delligsen, 31. Oktober 2020

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Delligsen

Paul-Gerhard Feilcke

Paul-Gerhard Feilcke
Pfarrer



Carsten Schillert
Kirchenvorstandsvorsitzender